
Richtlinie zu inhaltlichen und strukturellen Merkmalen wissenschaftlicher Einrichtungen mit Aufgaben in Forschung und Transfer an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (Forschungsorganisationsstruktur)

Stand: 08/2025

Die nachfolgende Fassung der Richtlinie zu inhaltlichen und strukturellen Merkmalen wissenschaftlicher Einrichtungen mit Aufgaben in Forschung und Transfer wurde am 20. August 2025 vom Senat und am 2. September 2025 vom Präsidium der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. Oktober 2025.

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
1. Forschungsschwerpunkt (FSP).....	2
2. Zentrum.....	3
3. Institut	3
4. Forschungsgruppe/Arbeitsgruppe.....	4
5. Weitere Strukturen.....	4
6. Bestandsschutz.....	5
7. Aktualisierung.....	5
8. Inkrafttreten.....	5
 Anlage 1	 6
Anlage 2	7
Anlage 3	14

Präambel

Forschung und Transfer sind in Ergänzung zur praxisorientierten Lehre stark profilbildend für die HAWK. Eine wachsende Anzahl von national und international finanzierten Forschungsprojekten dokumentiert die große Bedeutung unserer Hochschule für verschiedene Innovationsökosysteme in den Regionen Hildesheim, Holzminden und Göttingen sowie darüber hinaus.

Diese Richtlinie wurde im Projekt „HAWK als Motor regionaler Innovationsökosysteme“ erarbeitet und in einem konsensbasierten Prozess unter Einbeziehung von Vertreter*innen aller wesentlichen Akteure (u.a. Sprecher der Forschungsschwerpunkte, Forschungskommission, Justizariat und Senat) weiterentwickelt. Die Projektmitglieder haben dem Präsidium die Veröffentlichung der Ergebnisse dieses Prozesses als Richtlinie empfohlen.

Die Regelungen verstehen sich als Ergänzung zu § 7 Absatz 2 der Grundordnung (Stand: 07/2020) sowie der Senatsrichtlinie zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut (Stand: 06/2004) der HAWK. Die Richtlinie definiert inhaltliche und strukturelle Merkmale wissenschaftlicher Einrichtungen mit besonderen Aufgaben in Forschung und Transfer und legt Rahmenbedingungen für deren Gründung fest. Nähere Regelungen für individuelle wissenschaftliche Einrichtungen sind in entsprechenden Ordnungen und Satzungen zu definieren.

Von dieser Richtlinie erwartet sich die Hochschule

- Impulse für eine verstärkte Kooperation von Forschenden,
- eine höhere Sichtbarkeit ihrer Forschungs- und Transferpotentiale in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft
- sowie eine intensivierte Vernetzung im niedersächsischen Wissenschaftssystem.

1. Forschungsschwerpunkt (FSP)

Forschungsschwerpunkte im Sinne dieser Richtlinie sind die thematisch fokussierten Schwerpunkte, welche die HAWK an die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur Eintragung in die Forschungslandkarte meldet.

Unter den Forschungsschwerpunkten werden alle thematisch zusammenhängenden Forschungsaktivitäten der HAWK gebündelt, die wesentlich zur überregionalen Wahrnehmung und damit zur Profilbildung der Hochschule beitragen und als fluide, moderierte Netzwerke innerhalb der HAWK fungieren.

Für die Klassifizierung als Forschungsschwerpunkt gelten die jeweils gültigen Kriterien der HRK. Forschungsschwerpunkte werden durch das Präsidium der HAWK gebildet und setzen sich aus allen Professuren der HAWK zusammen, die sich mit dem jeweils definierten Gebiet wissenschaftlich befassen und einen sichtbaren Forschungsoutput generieren. Es ist ein Sprecher bzw. eine Sprecherin aus der Gruppe der beteiligten Professuren zu benennen.

Alle drei Jahre werden Forschungsschwerpunkte anhand der HRK-Kriterien evaluiert. Erfüllt ein Forschungsschwerpunkt die Voraussetzungen nicht mehr, kann er nicht mit der Bezeichnung Forschungsschwerpunkt fortgeführt werden. Eine Änderung muss in angemessener Frist erfolgen. Die Kriterien und Schwellenwerte sind gestaffelt nach bis zu drei bzw. vier oder fünf Forschungsschwerpunkten und umfassen Angaben zu den beteiligten Professuren sowie Drittmitteln und Publikationen/Patentanmeldungen pro Jahr.

2. Zentrum

Ein Zentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die maßgeblich zur überregionalen Wahrnehmung der Forschungs- und Transferaktivitäten und damit zur Profilbildung der HAWK beiträgt. In einem Zentrum finden sich in transdisziplinärer Zusammensetzung HAWK-Wissenschaftler*innen mit ausgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz zusammen, um mittel- bis langfristig zu einem Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz zu arbeiten. In einem Zentrum können im Gegensatz zu einem Institut auch hochschulexterne Partner integriert werden. Ein Zentrum muss für mindestens fünf Jahre eingerichtet werden.

Ein Zentrum muss aus einem Team von mindestens fünf Professuren sowie wahlweise den dazugehörigen Mitarbeitenden bestehen. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Kriterien und Schwellenwerte für bis zu drei HRK-FSP (vgl. 1.) im Mittel über die zurückliegenden drei Jahre. Die jeweils gültigen HRK-Kriterien werden auf Anfrage vom Präsidium zur Verfügung gestellt. Jede Professur kann mehreren Zentren zugeordnet werden.

Die Einrichtung eines Zentrums erfolgt in einem zweistufigen Prozess:

- 1) Zunächst ist ein Antrag (s. Anlage 1) auszuarbeiten, der an den zuständigen Vizepräsidenten bzw. die zuständige Vizepräsidentin übermittelt und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt wird.
- 2) Bei positivem Votum ist eine Zentrumsordnung (s. Anlage 2) auszuarbeiten, die an den zuständigen Vizepräsidenten bzw. die zuständige Vizepräsidentin übermittelt und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zur Finanzierung der Zentren wird eine Kostenstellenstruktur hinterlegt, auf die die Forschungsinfrastrukturmittel quartalsweise budgetiert werden und über die Zentren innerhalb einer Verwendungsfrist von zwei Jahren verausgabt werden können.

Nach fünf Jahren erfolgt eine Evaluierung anhand der zu diesem Zeitpunkt gültigen HRK-FSP-Kriterien. Dazu ist dem zuständigen Vizepräsidenten bzw. der zuständigen Vizepräsidentin für Forschung und Transfer unaufgefordert ein Bericht zu übermitteln, anhand dessen er bzw. sie die Evaluierung durchführt und dem Präsidium berichtet. Erfüllt ein Zentrum die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht mehr, kann es nicht unter dieser Bezeichnung fortgeführt werden. Eine Änderung muss in angemessener Frist erfolgen.

3. Institut

In einem Institut finden sich Wissenschaftler*innen der HAWK unabhängig von ihrer Fakultätszugehörigkeit aufgrund einer gemeinsamen thematischen und/oder methodischen Ausrichtung zum Zwecke der mittel- bis langfristigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit zusammen. Ein Institut generiert durch die Bündelung von Aktivitäten einen operativen Mehrwert für die beteiligten Akteure und stärkt die Sichtbarkeit einer abgegrenzten Forschungsthematik.

Ein Institut setzt sich zusammen aus HAWK-Wissenschaftler*innen (Professur, PostDoc in unbefristeter Beschäftigung) sowie ggf. weiteren Mitarbeitenden. Jede*r HAWK-Wissenschaftler*in kann mehreren Instituten zugeordnet werden. Ein Institut muss für mindestens fünf Jahre eingerichtet werden. Für die Gründung gelten folgende Kriterien und Schwellenwerte:

- mind. zwei HAWK-Wissenschaftler*innen (Professur, PostDoc in unbefristeter Anstellung), wobei mind. eine Professur beteiligt sein muss. Jedes Gründungsmitglied verfügt über mind. 15 Punkte in der HAWK-internen Bewertungsskala (vgl. Merkblatt HAWK Forschungsförderung, Kapitel 2.1). An weitere Institutsmitglieder bestehen keine Schwellwert-Anforderungen.

- im Mittel über die zurückliegenden drei Jahre sind wahlweise die Kriterien nach Variante a) oder Variante b) in Summe über das gesamte Gründungsteam nachzuweisen:
- a) allgemeingültige Kriterien
- mind. 60.000 € verausgabte Drittmittel für Forschung pro Jahr und sechs wissenschaftliche Publikationen und/oder Patentanmeldungen pro Jahr für sozial-, geistes- und gesundheitswissenschaftliche Institute
 - mind. 200.000 € verausgabte Drittmittel für Forschung pro Jahr und sechs wissenschaftliche Publikationen und/oder Patentanmeldungen pro Jahr für Institute anderer Fachrichtungen
- b) HAWK-interne Bewertungsskala
- mind. 75 Punkte pro Jahr

Zur Finanzierung der Institute wird eine Kostenstellenstruktur hinterlegt, auf die die Forschungsinfrastrukturmittel quartalsweise budgetiert werden und über die Institute innerhalb einer Verwendungsfrist von zwei Jahren verausgabt werden können.

Die Einrichtung eines Instituts erfolgt in einem einstufigen Prozess:

- 1) Es ist eine Institutssatzung (s. Anlage 3) auszuarbeiten, die an den zuständigen Vizepräsidenten bzw. die zuständige Vizepräsidentin übermittelt und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt wird.

Nach fünf Jahren erfolgt eine Evaluierung anhand der zu diesem Zeitpunkt gültigen Schwellenwerte und Kriterien. Dazu ist dem zuständigen Vizepräsidenten bzw. der zuständigen Vizepräsidentin für Forschung und Transfer unaufgefordert ein Bericht zu übermitteln, anhand dessen er bzw. sie die Evaluierung durchführt und dem Präsidium berichtet. Erfüllt ein Institut die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht mehr, kann es nicht mit dieser Bezeichnung fortgeführt werden. Eine Änderung muss in angemessener Frist erfolgen.

4. Forschungsgruppe/Arbeitsgruppe

Die Forschungs- bzw. Arbeitsgruppe setzt sich wissenschaftlich mit einem besonders definierten Bereich bzw. einer abgegrenzten Thematik vertieft auseinander. Dies geschieht insbesondere durch die Bearbeitung von Forschungs- und Transferprojekten. Sie befinden sich unter der wissenschaftlichen Leitung einer Professur oder eines promovierten Wissenschaftlers bzw. einer promovierten Wissenschaftlerin der HAWK.

Forschungs- bzw. Arbeitsgruppen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht diejenigen, die von den Fakultäten für reine Lehrzwecke eingerichtet wurden. Vielmehr sind solche Strukturen gemeint, in denen Wissenschaftler*innen dokumentierbar Forschung und Transfer betreiben.

Die Kriterien und Schwellenwerte für Forschungs- bzw. Arbeitsgruppen umfassen:

- eine Professur bzw. ein*e promovierte*r Wissenschaftler*in in unbefristeter Beschäftigung
- mind. 15 Punkte in der HAWK-internen Bewertungsskala (vgl. Kapitel 2.1 des Merkblatts HAWK Forschungsförderung).

5. Weitere Strukturen

Andere Formen oder Benennungen von Verbünden und Zusammenschlüssen in Forschung und Transfer an der HAWK sollen nicht verwendet werden. Weitere Forschungsstrukturen können nur über eine Änderung dieser Richtlinie eingeführt werden.

6. Bestandsschutz

Andere Formen oder Benennungen von Verbünden und Zusammenschlüssen in Forschung und Transfer an der HAWK, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Richtlinie bereits existierten, haben Bestandsschutz, bis der bzw. die hauptverantwortliche Wissenschaftler*in die Hochschule verlässt. Bei der Übernahme dieser Verbünde oder Zusammenschlüsse durch einen bzw. eine Nachfolger*in, muss eine Umbenennung in die hier angegebenen Strukturen erfolgen.

7. Aktualisierung

Die Richtlinie soll anlassbezogen oder im zweijährigen Turnus evaluiert und angepasst werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch die Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Entwurf einer Antragsskizze zur Gründung eines Zentrums

Antragsskizze zur Gründung des Zentrums für [Name eintragen] der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

HINWEIS: Die Antragsskizze soll möglichst kompakt die wesentlichen Aspekte des Zentrums beschreiben und einen Umfang von max. 10 Seiten haben.

1. Name und Sitz des Zentrums
2. Beteiligte HAWK-Professuren, Fakultätszugehörigkeit und Denomination (Ansprechperson sowie ggf. federführende Fakultät benennen)
3. Weitere beteiligte Wissenschaftler*innen (Institution, Ort, Fachgebiet)
4. Aufgaben und Ziele, fachliche Ausrichtung, gesellschaftliche Relevanz
5. Mehrwerte durch die Kooperation, Entwicklungsperspektiven, Einordnung in regionale Innovationsökosysteme
6. Beitrag zur Profilbildung der Hochschule und Verortung in den Hochschulentwicklungsplan
7. Impulse für Lehre und Nachwuchsförderung (z.B. Studiengänge, Promotionsprogramme)

Anlage 2: Entwurf einer Zentrumsordnung

Ordnung des Zentrums für [Name eintragen] der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

HINWEIS: Bei dem nachfolgenden Entwurf handelt es sich um eine Basisversion mit verpflichtenden Paragraphen, deren Absätze/Inhalte im Einzelfall angepasst und erweitert werden können. Es können bei Bedarf neue Paragraphen hinzugefügt werden.

Präambel

Das Zentrum für [Name eintragen] ([Kürzel eintragen]) der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen bündelt Forschungs- und Transferaktivitäten auf den Fachgebieten [Fachgebiete eintragen]. Ziel ist es, innovative Lösungen zu entwickeln, die zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der [gesellschaftlich relevanten Bereich eintragen] beitragen.

§ 1 Name und Sitz*

- (1) Das Zentrum führt den Namen [Name eintragen] ([Kürzel eintragen]).
- (2) Das Zentrum hat seinen Sitz an der Fakultät [Name eintragen] in [Ort] und ist organisatorisch [dem Präsidium/der Fakultät [Name eintragen]] zugeordnet.
- (3) Das Zentrum wird als [auswählen: In-Institut oder An-Institut] der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen geführt.

§ 2 Aufgaben und Ziele*

- (1) Das Zentrum hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der [Fachgebiet eintragen].
 - b) Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Hochschule, Wirtschaft und Gesellschaft.
 - c) Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung.
 - d) Unterstützung bei der Akquise von Fördermitteln und Drittmitteln für Forschungsprojekte.
- (2) Ziele des Zentrums sind:
 - a) Vertiefung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Themengebiet
 - b) Entwicklung innovativer Forschungs- und Transferprojekte.
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - d) Stärkung der Position der Hochschule im nationalen und internationalen Umfeld.

§ 3 Organe des Zentrums*

- (1) Die Organe des Zentrums sind:
 - a) Zentrumsleitung
 - b) Administration
 - c) Forschungsgruppen
 - d) Wissenschaftlicher Beirat
- (2) Die Zentrumsleitung übernimmt die Leitung des Zentrums und repräsentiert dieses nach außen sowie innerhalb der Hochschule.
- (3) Der Administration obliegen organisatorische Angelegenheiten. Ferner unterstützt sie bei der Drittmittelakquise.

* verpflichtende Angaben

(4) Forschungsgruppen sind Organisationseinheiten, die unter der Leitung eines ausgewiesenen Experten bzw. einer ausgewiesenen Expertin einen thematisch abgegrenzten Themenbereich wissenschaftlich bearbeiten.

(5) Der wissenschaftliche Beirat berät die Zentrumsmitglieder in strategischen Angelegenheiten.

§ 4 Interne Mitglieder*

(1) Mitglieder des Zentrums können Professor*innen, wissenschaftliche/technische Mitarbeitende und Studierende der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzmin-den/Göttingen werden, die im Bereich Forschung und Transfer tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzmin-den/Göttingen.

§ 5 Externe Mitglieder*

(1) Mitglieder des Zentrums können auch Personen aus wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der HAWK sein.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der externen wissenschaftlichen Einrichtung.

(3) Die Zusammenarbeit ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 6 Finanzierung*

(1) Am Zentrum wird eine Kostenstellenstruktur hinterlegt, auf die die Forschungsinfrastrukturmittel der beteiligten Forschenden/Wissenschaftler*innen budgetiert und durch das Zentrum innerhalb einer Verwendungsfrist verausgabt werden können.

(2) Das Zentrum finanziert sich darüber hinaus durch:

- a) Dritt-/Sondermittel aus Forschungsprojekten
- b) Einnahmen aus Kooperationen und Dienstleistungen

§ 7 Berichtswesen und Evaluierung*

(1) Die Zentrumsleitung erstellt jährlich einen Bericht über die Aktivitäten, wissenschaftlichen Ergebnisse sowie die Finanzierung des Zentrums, der sich an den Kriterien der HRK-Forschungsschwerpunkte orientiert.

(2) Im Turnus von fünf Jahren erfolgt eine Evaluierung des Zentrums durch das Präsidium auf der Grundlage der Jahresberichte.**

(3) Erfüllt das Zentrum bei der Evaluierung nicht mehr die erforderlichen Schwellenwerte und Kriterien, darf es nicht mehr unter der Bezeichnung „Zentrum“ an der HAWK geführt werden. Eine Änderung muss in angemessener Frist erfolgen.**

§ 8 Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzmin-den/Göttingen am [Datum] in Kraft.

** verpflichtende Formulierung

Anhang 1: Professuren (mind. 5 Mitglieder der HAWK) und weitere Mitglieder des Zentrums

1. Prof. Dr. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort], [Denomination]
2. Prof. Dr. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort], [Denomination]
3. Prof. Dr. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort], [Denomination]
4. Prof. Dr. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort], [Denomination]
5. Prof. Dr. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort], [Denomination]
6. Prof. Dr. [Vorname] [Nachname], Institution [Name eintragen], Fakultät [Name eintragen], [Ort],
[Fachgebiet/Denomination]
7. Dr./M.Sc./M.Eng. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort]
8. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort]

Anhang 2: Schwellenwerte und Kriterien

Schwellenwerte im Mittel der zurückliegenden drei Jahre gemäß den Kriterien für drei Forschungsschwerpunkte der Hochschulrektorenkonferenz (Stand: [20XX])

- mind. 5 HAWK-Professuren
- mind. [XXX.XXX] € Drittmittel für Forschung/Jahr für sozial-, geistes- und gesundheitswissenschaftliche Fachrichtungen
- mind. [X,X] Mio. € Drittmittel für Forschung/Jahr für andere Fachrichtungen
- mind. [XX] wissenschaftliche Publikationen und/oder Patentanmeldungen pro Jahr

- ☐ Zentrum mit sozial-, geistes- und gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung
- ☐ Zentrum mit Ausrichtung in andere Fachrichtungen

	Drittmittel für Forschung		
HAWK-Zentrumsmitglied	20XX	20XX	20XX
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
SUMME			
MITTELWERT			

	wiss. Publikationen und/oder Patentanmeldungen		
HAWK-Zentrumsmitglied	20XX	20XX	20XX
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
SUMME			
MITTELWERT			

Anhang 3: Raumbedarfe/besondere Infrastruktur

Raum (vorhanden)	Fläche

Raum (nicht vorhanden)	Fläche

Besondere Infrastruktur (vorhanden)	Kosten/Wert

Besondere Infrastruktur (nicht vorhanden)	Kosten/Wert

Anhang 4: Stellungnahme des Fakultätsrates/der Fakultätsräte

Anhang 5: Kooperationsverträge

Anlage 3: Entwurf einer Institutssatzung

Satzung des Instituts für [Name eintragen] der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

HINWEIS: Bei dem nachfolgenden Entwurf handelt es sich um eine Basisversion mit verpflichtenden Paragraphen, deren Absätze/Inhalte im Einzelfall angepasst und erweitert werden können. Es können bei Bedarf neue Paragraphen hinzugefügt werden.

Präambel

Das Institut für [Name eintragen] ([Kürzel eintragen]) der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen fördert die wissenschaftliche Forschung und den Wissenstransfer auf dem Gebiet der [Fachgebiet eintragen].

§ 1 Name und Sitz*

- (1) Das Institut führt den Namen [Name eintragen] ([Kürzel eintragen]).
- (2) Das Institut hat seinen Sitz an der Fakultät [Name eintragen] in [Ort] und ist organisatorisch [dem Präsidium/der Fakultät [Name eintragen]] zugeordnet.
- (3) Das Institut wird als [auswählen: In-Institut oder An-Institut] der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen geführt.

§ 2 Aufgaben und Ziele*

- (1) Das Institut hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der [Fachgebiet eintragen].
 - b) Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Hochschule, Wirtschaft und Gesellschaft.
 - c) Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung.
 - d) Unterstützung bei der Akquise von Fördermitteln und Drittmitteln für Forschungsprojekte.
- (2) Ziele des Instituts sind:
 - a) Vertiefung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Themengebiet.
 - b) Entwicklung innovativer Forschungs- und Transferprojekte.
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - d) Stärkung der Position der Hochschule im nationalen und internationalen Umfeld.

§ 3 Organe des Instituts*

- (1) Die Organe des Instituts sind:
 - a) Die Institutsleitung
 - b) Die Forschungsgruppen
- (2) Die Institutsleitung übernimmt die Leitung des Instituts und repräsentiert dieses nach außen sowie innerhalb der Hochschule.

§ 4 Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder des Instituts können Professor*innen, wissenschaftliche/technische Mitarbeitende und Studierende der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen werden, die im Bereich Forschung und Transfer tätig sind.

* verpflichtende Angaben

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen.

§ 5 Finanzierung*

- (1) Am Institut wird eine Kostenstellenstruktur hinterlegt, auf die die Forschungsinfrastrukturmittel der beteiligten Forschenden/Wissenschaftler*innen budgetiert und durch das Institut innerhalb einer Verwendungsfrist verausgabt werden können.
- (2) Das Institut finanziert sich darüber hinaus durch:
- a) Dritt-/Sondermittel aus Forschungsprojekten
 - b) Einnahmen aus Kooperationen und Dienstleistungen

§ 6 Berichtswesen und Evaluierung*

- (1) Die Institutsleitung erstellt jährlich einen Bericht über die Aktivitäten (Punkte entsprechend der HAWK-internen Bewertungsskala), wissenschaftlichen Ergebnisse sowie die Finanzierung des Instituts.
- (2) Im Turnus von fünf Jahren erfolgt eine Evaluierung des Instituts durch das Präsidium auf der Grundlage der Jahresberichte.**
- (3) Erfüllt das Institut bei der Evaluierung nicht mehr die erforderlichen Schwellenwerte und Kriterien, darf es nicht mehr unter der Bezeichnung „Institut“ an der HAWK geführt werden. Eine Änderung muss in angemessener Frist erfolgen.**

§ 7 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Präsidiums der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen am [Datum] in Kraft.

** verpflichtende Formulierung

Anhang 1: Professuren (mind. 1) und PostDocs sowie Mitarbeitende des Instituts

1. Prof. Dr. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort], [Denomination]
2. Dr./M.Sc./M.Eng. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort]
3. [Vorname] [Nachname], Fakultät [Name eintragen], [Ort]

Anhang 2: Schwellenwerte und Kriterien der vergangenen drei Jahre

- mind. zwei Wissenschaftler*innen, davon mind. 1 HAWK-Professur
- mind. 60.000 € Drittmittel für Forschung/Jahr für sozial-, geistes- und gesundheitswissenschaftliche Fachrichtungen
- mind. 200.000 € Drittmittel für Forschung/Jahr für andere Fachrichtungen
- mind. 6 wissenschaftliche Publikationen und/oder Patentanmeldungen pro Jahr

☐ Institut mit sozial-, geistes- und gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung

☐ Institut mit Ausrichtung in andere Fachrichtungen

	Drittmittel für Forschung		
Institutsmitglied	20XX	20XX	20XX
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
SUMME			
MITTELWERT			

	wiss. Publikationen und/oder Patentanmeldungen		
Institutsmitglied	20XX	20XX	20XX
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
SUMME			
MITTELWERT			

oder alternativ

	Punkte gemäß der HAWK-internen Bewertungsskala		
Institutsmitglied	20XX	20XX	20XX
[Nachname]			
[Nachname]			
[Nachname]			
SUMME (mind. 75 per a)			

Anhang 3: Raumbedarfe/besondere Infrastruktur

Raum (vorhanden)	Fläche

Raum (nicht vorhanden)	Fläche

Besondere Infrastruktur (vorhanden)	Kosten/Wert

Besondere Infrastruktur (nicht vorhanden)	Kosten/Wert

Anhang 4: Stellungnahme des Fakultätsrates/der Fakultätsräte